

Antrag

**der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke und
Katrín Steinhülb-Joos u. a. SPD**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Die künftige Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung der Schulsozialarbeit ausbauen und frühzeitig klarstellen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann die Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020 durch eine Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums abgelöst werden sollen (bitte unter detaillierter Schilderung des Zeitplans vom internen Entwurf über die Verbändeanhörung bis zum Beschluss und Inkrafttreten);
2. inwiefern bei der Ausarbeitung der neuen Verwaltungsvorschrift eine Abstimmung mit dem Kultusministerium stattfinden wird;
3. wie sich die Unterstützung der „Kommunen beim Erhalt und weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit“ (Koalitionsvertrag, S. 95) in der neuen Verwaltungsvorschrift niederschlagen soll;
4. ob angestrebt wird, den Mittelansatz im Regierungsentwurf des Staatshaushaltsplans mit dem Ziel zu erhöhen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg Zugang zu Schulsozialarbeit erhalten;
5. ob dabei, wie von einem der Koalitionspartner gefordert, eine Rückkehr zur sogenannten Drittelfinanzierung sowie eine Abbildung der steigenden Kosten in der Zuschusshöhe angestrebt werden;
6. welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung zur weiteren Unterstützung der „Kommunen beim Erhalt und weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit“ abseits der neuen Verwaltungsvorschrift plant (bitte unter detaillierter Schilderung der geplanten Maßnahmen und deren Finanzierung);

7. inwiefern sie zusichern kann, dass es mit der neuen Verwaltungsvorschrift nicht zu einer Reduzierung der Landesförderung für die Schulsozialarbeit an bestimmten Schulen kommen kann, wie dies nach dem Anhörungsentwurf für eine Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom Mai 2025 möglich war;
8. welche Auswirkungen eine solche Reduzierung der Förderung der Schulsozialarbeit für die ohnehin schon angespannte finanzielle Situation in vielen Kommunen nach Auffassung der Landesregierung hätte;
9. welche Bedeutung die Landesregierung der Schulsozialarbeit für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, das Schul- und Klassenklima sowie mögliche Belastungen für das Kollegium und die Schulleitung beimisst.

30.7.2026

Dr. Kliche-Behnke, Steinhülb-Joos,
Binder, Fink, Kirschbaum SPD

Begründung

Längst ist die Schulsozialarbeit essentieller Bestandteil von vielen Schulen sowie bei Lehrkräften, Familien und insbesondere den Schülerinnen und Schülern akzeptiert und geschätzt. An mehr als 75 Prozent der öffentlichen Schulen wird die Schulsozialarbeit durch das Land mitfinanziert. Der Rechnungshof hatte aus verschiedenen Gründen die Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift für die Landesförderung angemahnt (siehe Drucksache 17/5100, Beitrag 14). In der vergangenen Legislaturperiode gab das Sozialministerium den Entwurf für eine Verwaltungsvorschrift in die Anhörung, die unter anderem zu einer Reduzierung der Förderbeiträge des Landes für die Schulsozialarbeit in bestimmten Schulen hätte führen können. Aufgrund des Widerstands gegen diese neue Verwaltungsvorschrift wurde die Arbeit an der Verwaltungsvorschrift „ruhend“ gestellt und die bis dahin geltende Regelung verlängert. Der damals zuständige Sozialminister brachte gegenüber dem Landtag zum Ausdruck, dass die Arbeit an der neuen Verwaltungsvorschrift nach der Regierungsneubildung „unverzüglich fortzusetzen“ sei (Drucksache 17/10185). Nun drängt zudem die Zeit für eine Nachfolgeregelung, weil die Kommunen in den nächsten Monaten ihre Haushaltspläne für das Jahr 2027 aufstellen und deshalb Klarheit über die Landesförderung der Schulsozialarbeit haben müssen. Dieser Antrag soll vor diesem Hintergrund Aufschluss über die Pläne der Landesregierung zur Förderung der Schulsozialarbeit geben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. August 2026 Nr. 23-1441.5 nimmt das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wann die Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020 durch eine Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums abgelöst werden sollen (bitte unter detaillierter Schilderung des Zeitplans vom internen Entwurf über die Verbändeanhörung bis zum Beschluss und Inkrafttreten);*

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat die Geltungsdauer der „Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020“, Az.: 23-6972.1/7 (Fördergrundsätze) zuletzt bis zum 31. Juli 2027 verlängert.

Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift würde rechtzeitig vor dem Auslaufen der Fördergrundsätze in Kraft treten. Die notwendigen Beteiligungen und Anhörungen sowie deren Fristen bei einem Entwurf einer Verwaltungsvorschrift ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen).

- 2. inwiefern bei der Ausarbeitung der neuen Verwaltungsvorschrift eine Abstimmung mit dem Kultusministerium stattfinden wird;*

Nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) sind berührte Ressorts bei der Erstellung des Anhörungsentwurfs einer Verwaltungsvorschrift zu beteiligen.

- 3. wie sich die Unterstützung der „Kommunen beim Erhalt und weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit“ (Koalitionsvertrag, S. 95) in der neuen Verwaltungsvorschrift niederschlagen soll;*
- 4. ob angestrebt wird, den Mittelansatz im Regierungsentwurf des Staatshaushaltsplans mit dem Ziel zu erhöhen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg Zugang zu Schulsozialarbeit erhalten;*
- 5. ob dabei, wie von einem der Koalitionspartner gefordert, eine Rückkehr zur sogenannten Drittelfinanzierung sowie eine Abbildung der steigenden Kosten in der Zuschusshöhe angestrebt werden;*

Die Ziffern 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land stellt jährlich rund 45 Millionen Euro für die Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg bereit, mehr als je zuvor. Diese Summe hat sich seit dem Jahr 2012 verdreifacht. Damit werden die Kommunen gezielt unterstützt, um Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen einzusetzen. Das Land ist hier verlässlicher Partner, d. h. diese Fördermittel standen und stehen auch jeweils für das Schuljahr 2025/2026 und 2026/2027 zur Verfügung.

Die Ausrichtung der Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg – von der schwerpunktmäßigen Unterstützung von jungen Menschen an Schulen mit erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen (Brennpunktschulen) hin zu einer grundlegend präventiven Unterstützung von jungen Menschen an Schulen, unabhängig von Schularten und besonderen Bedarfslagen – bildet den erfolgreichen und zeitgemäßen Ansatz einer ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und lebenslagenorientierten Förderung und Hilfe im Zusammenwirken mit der Schule ab.

Die baden-württembergische Ausprägung der Schulsozialarbeit fand ihre Bestätigung auch in der Neufassung des § 13a SGB VIII. Die Schulsozialarbeit unterscheidet sich von den anderen Leistungen der Jugendsozialarbeit, deren Unterstützung sich explizit an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen richtet.

Insgesamt ist die Schulsozialarbeit in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut worden, wodurch auch das Betreuungsverhältnis vor Ort merklich verbessert werden konnte.

Die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, welche in Form einer objektiven Rechtsverpflichtung von den Stadt- und Landkreisen als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen ist. Im Rahmen der Gesamtverantwortung – inklusive der Planungs- und Finanzierungsverantwortung nach § 79 SGB VIII und der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – legen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen die Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit fest.

Über den konkreten Zugang von Schülerinnen und Schülern zu Leistungen der Schulsozialarbeit an Schulen entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Abstimmung mit den Schulträgern im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Über die exakte Höhe der Mittel, die zur Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen zur Verfügung stehen, entscheidet der Landtag als Haushaltsgesetzgeber. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit fördert die Schulsozialarbeit nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans durch Freiwilligkeitsleistungen in Form von Personalkostenzuschüssen. Für diese Förderung stehen im Haushaltsjahr 2026 im Einzelplan 09 Kapitel 0918 Titelgruppe 77 Mittel in Höhe von 44 792 900 Euro zur Verfügung. Vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags als Haushaltsgesetzgeber sollen die Mittel im Staatshaushalt 2027 fortgeschrieben werden.

6. welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung zur weiteren Unterstützung der „Kommunen beim Erhalt und weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit“ abseits der neuen Verwaltungsvorschrift plant (bitte unter detaillierter Schilderung der geplanten Maßnahmen und deren Finanzierung);

Im Rahmen des Startchancen-Programmes, dem eine Bund-Länder-Vereinbarung zugrunde liegt, haben Schulleitungen die Möglichkeit, Schulsozialarbeit an Startchancen-Schulen auszuweiten. Hierzu wird ein Vertrag zwischen dem Anstellungsträger der Fachkraft, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Schulleitung, der Schulaufsicht und dem Schulträger abgeschlossen. Im Rahmen der Säule III des Startchancen-Programms stehen jährlich bis zu 39 Millionen Euro zur Verfügung. Aus diesen Mitteln können die Schulleitungen ein multiprofessionelles Team an ihren Schulen zusammenstellen. Hierüber kann auch die Aufstockung der Schulsozialarbeit finanziert werden.

7. *inwiefern sie zusichern kann, dass es mit der neuen Verwaltungsvorschrift nicht zu einer Reduzierung der Landesförderung für die Schulsozialarbeit an bestimmten Schulen kommen kann, wie dies nach dem Anhörungsentwurf für eine Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom Mai 2025 möglich war;*
8. *welche Auswirkungen eine solche Reduzierung der Förderung der Schulsozialarbeit für die ohnehin schon angespannte finanzielle Situation in vielen Kommunen nach Auffassung der Landesregierung hätte;*

Die Ziffern 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesförderung der Schulsozialarbeit gewährt einen Zuschuss zu förderfähigen Personalkosten für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Es handelt es sich um eine freiwillige Förderleistung des Landes, die darauf ausgerichtet ist, die kommunale Aufgabenerfüllung zu unterstützen und landesweit Impulse für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit zu setzen. Entsprechend den Zielsetzungen des § 82 SGB VIII verfolgt die Förderung insbesondere das Ziel, die Tätigkeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe anzuregen und weiterzuentwickeln, auf einen möglichst gleichmäßigen Ausbau der Angebote hinzuwirken sowie die Jugend- und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Gesamtverantwortung – inklusive der Planungs- und Finanzierungsverantwortung – liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, den Stadt- und Landkreisen. Nach § 24 Absatz 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz sollen bei der Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg über die Abstimmung mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie von Beschäftigungsangeboten hinaus Angebote im Verbund angestrebt werden. Dabei stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Planungsverantwortung einen bedarfsgerechten Zugang zu den Leistungen der Jugendsozialarbeit sicher.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem Anhörungsentwurf für eine Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft aus dem Mai 2025 nicht geplant war, den für die Förderung der Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Betrag in Höhe von rund 45 Millionen Euro zu kürzen. Bei der Erarbeitung des Entwurfs war für das Sozialministerium insbesondere handlungsleitend, dass es das langfristige Ziel des Förderprogramms sein muss, eine Etablierung der Schulsozialarbeit an allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg anzuregen. Der gewählte Ansatz enthielt sowohl einen Bestandsschutz als auch die Möglichkeit für die Schulträger, aus der Gesamtsumme der ihnen rechnerisch zustehenden geförderten Stellen flexibel auf die Bedarfe der einzelnen Schulen einzugehen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf wurde vom Sozialministerium am 28. Mai 2025 entschieden, für die Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2025/2026 die bisherigen Fördergrundsätze zu verlängern. Im September 2025 wurde schließlich vom Sozialministerium entschieden, die Geltung der bisherigen Fördergrundsätze bis zum 31. Juli 2027 zu verlängern.

9. welche Bedeutung die Landesregierung der Schulsozialarbeit für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler; das Schul- und Klassenklima sowie mögliche Belastungen für das Kollegium und die Schulleitung beimisst.

Die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, bei der sozialpädagogische Hilfen an Schulen zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen.

Nach § 24 Absatz 1 Nummer 6 Kinder- und Jugendhilfegesetz zählt die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII zu den Leistungen der Jugendsozialarbeit. Nach § 24 Absatz 2 Satz 3 richten sich die Leistungen und Angebote der Schulsozialarbeit an alle jungen Menschen an einer Schule, insbesondere durch Beratung und Begleitung dieser und deren Eltern sowie der Lehrkräfte, Gruppenarbeit und Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf. Mit dieser Aufgabenstellung kommt der Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen wie demografischen Veränderungen, Migrationsbewegungen und sich wandelnder sozialer und psychosozialer Unterstützungsbedarfe bei jungen Menschen ist und bleibt die Schulsozialarbeit ein wesentlicher Faktor für die Bildungskultur an den Schulen in Baden-Württemberg.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit